

Drittes Kriterium jeglicher kriminalstrafwürdigen Fahrlässigkeit ist, daß die ihr zugrunde liegende objektive *Pflichtverletzung vermeidbar* gewesen sein muß. Dieses Kriterium ergibt sich aus der Regelung des § 10 StGB, wonach schuldhaft nicht handelt, „wem die Erfüllung seiner Pflichten objektiv nicht möglich ist“, oder wer aus den in § 10 StGB genannten Gründen subjektiven Versagens zur Pflichterfüllung persönlich „nicht imstande ist“.

Viertes allgemeines Kriterium von kriminalstrafwürdiger Fahrlässigkeit ist, daß die *verursachten tatbestandsmäßigen Folgen* bei pflichtgemäßem Verhalten *voraussehbar* und *vermeidbar* gewesen wären.

Die kriminalstrafwürdige Fahrlässigkeit ist von der gesetzlichen Fassung her streng an objektive und subjektive Rechtspflichtverletzung gebunden, die mit der Herbeiführung bedeutender Schäden oder Gefahren gepaart ist. In der Fahrlässigkeit muß sich stets ein bestimmtes Maß an *sozial negativer Haltung* des Handelnden gegenüber den ihm *obliegenden gesellschaftlich lebenswichtigen Pflichten* ausdrücken. In dieser sozial negativen Haltung, die nach den §§ 7 und 8 StGB bestimmte voneinander unterschiedene psychische Strukturen aufweist, liegt die Spezifik der Verantwortungslosigkeit, die das Wesen dieser Schuldart ausmacht.

Der *Charakter*, die *Tiefe* und die *negative soziale Qualität* der *Rechtspflichtverletzung* sind daher auch die *wichtigste Bestimmungsgröße für fahrlässiges Verschulden*. Neben allen objektiven und subjektiven Tatsachen der Rechtspflichtverletzung müssen daher auch in jedem Verfahren die Gründe für diese Pflichtverletzung aufgedeckt werden.

Dies ergibt sich zwingend aus § 5 Absatz 2 und § 10 StGB, ebenso aus § 20 Absatz 1 StGB, der den Widerstreit von Pflichten regelt, und aus § 169 StGB, der die Behandlung des Wirtschafts- und Entwicklungsrisikos normiert. Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, daß nach dem Strafrecht der DDR zur Schuldfeststellung auch bei Fahrlässigkeit die Aufdeckung jener subjektiven Hintergründe gehört, die den Handelnden bei der Entscheidung zu seinem pflichtwidrigen Verhalten bestimmt haben.

Die Verantwortungslosigkeit bei der kriminalstrafwürdigen Fahrlässigkeit wird neben der Rechtspflichtverletzung noch durch ein weiteres Moment charakterisiert. Der Täter *bestimmt sich* bei der Fahrlässigkeit zwar zu einer Pflichtverletzung, *strebt mit dieser Pflichtverletzung jedoch*

keine schädlichen Folgen an. Da es bei diesen Rechtspflichtverletzungen aber immer um Sorgfalts- oder Sicherheitspflichten geht, birgt *ihre Verletzung die Möglichkeit des Eintritts von Schäden oder Gefahren in sich*, die zwar nicht in jedem Falle eintreten müssen, sondern zumeist dann eintreten, wenn besondere Umstände vorliegen oder hinzukommen, mit denen der Täter nicht gerechnet, aber bei pflichtgemäßer Haltung oder Einstellung hätte rechnen müssen. Mit seiner Entscheidung zu dem pflichtwidrigen Verhalten ist der *fahrlässig handelnde Täter ein sozial 'nicht vertretbares Risiko* eingegangen, hat er das objektive Geschehen in gewisser Weise selbst aus der Hand gegeben, vermag er es nicht mehr zu beherrschen *und liefert das Leben anderer Menschen* oder deren *Gesundheit* oder *bedeutendes Volksvermögen* oder *hohe volkswirtschaftliche Werte der Verkettung objektiver Umstände* aus. Ein derart fahrlässig handelnder Täter beschwört Gefahren herauf, die vom Standpunkt der ihm obliegenden Pflichten vermeidbar waren und für die er die Verantwortung zu übernehmen hat, wenn sie in reale Schäden Umschlagen oder katastrophenartigen Charakter annehmen. Der fahrlässig handelnde Täter haftet mithin nicht für die unter Umständen zufällige oder unglückliche Verkettung von Umständen und Pflichtverletzung, sondern für das gefährliche Risiko, das er heraufbeschworen hat. Wenn Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit nur eintritt, wenn entweder besondere Schäden angerichtet oder große Gefahren real entstanden sind, so hat dies seinen Grund darin, daß das Strafrecht nicht schon bei jeder formellen Verletzung von Sorgfalts- und Sicherheitspflichten, die rein abstrakt denkbare Gefahren enthält, eingesetzt werden darf, sondern nur in äußersten und schwerwiegendsten Fällen.¹¹¹

Kriminalpolitisch stehen hinter der Strafbarkeitserklärung von Fahrlässigkeitstaten eine Reihe schwerwiegender Entscheidungen und vornehmlich in erster Linie außerstrafrechtlich zu bewältigende Probleme. Eine Vielzahl von Fahrlässigkeitstaten ereignen sich im Bereich der materiellen Produktion, die ihrerseits mit

111 **Zum Problem der Fahrlässigkeit und den Aufgaben der Analyse** vgl. u. a. den Beitrag von W. Orscheskowski/D. Seidel, „Probleme fahrlässiger Schuld im sozialistischen Strafrecht“, Neue Justiz, 1983/5, S. 202 ff.